

29.10.90

EG - Fz - In - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Konsultationen zwischen Flughäfen und Flughafenbenutzern sowie über Gebührengrundsätze von Flughäfen

KOM(90) 100 endg.; Ratsdok. 6860/90

Punkt der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
VP

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das mit dem Kommissionsvorschlag verfolgte Ziel, regelmäßige Konsultationen zwischen Flughafenbetreibern und -benutzern, einen ausreichenden Informationsaustausch zwischen Flughäfen und den Benutzern sowie die Beachtung von allgemeinen Grundsätzen zur Erhebung von Flughafengebühren für Leistungen sicherzustellen. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag die Flughäfen als selbstän-

Ausgeliefert am 30. OKT. 1990 ...

4571/1/90

dige Unternehmen nicht nur in ihrer unternehmerischen Freiheit unvertretbar beeinträchtigt, sondern für diese teilweise eine unnötige Bürokratisierung darstellt.

Der Bundesrat wendet sich deshalb gegen die Einbeziehung der Bodenverkehrsdienste in den Verordnungsvorschlag. Er sieht hierfür kein öffentliches Interesse und bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Verpflichtung zu Konsultationen und die Gebührengrundsätze sich ausschließlich auf die genehmigungspflichtigen Entgelte für Verkehrsflughäfen des § 43 Abs. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung beschränken. Darüber hinaus sollte es den Flughäfen als Eigentümer des Grund und Bodens freigestellt sein zu entscheiden, ob sie die Bodenverkehrsdienste sowie Betankung und Cartering selbst durchführen oder Konzessionen zur Erbringung dieser Dienstleistungen an Dritte vergeben.

Der Bundesrat bittet ferner die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die äußerst weitgehende Benutzerdefinition in dem Verordnungsvorschlag zurückgenommen wird. Als "Flughafenbenutzer" mit der Konsequenz der Konsultation durch die Flughäfen sollten nur "repräsentative Organisationen von Luftverkehrsunternehmen" gelten. Die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene weitgehende Definition und Einbeziehung der verschiedensten Gruppen ist nicht nur vom Umfang her unpraktikabel, sondern bedeutet für die Flughäfen eine zusätzliche bürokratische Bürde.

EG
Fz
VP

2. Hinsichtlich der Gebührengrundsätze ist der Bundesrat der Auffassung, daß über die in dem Verordnungsvorschlag formulierten Grundsätze hinaus die Gebühren für Leistungen und Einrichtungen für die Luftfahrt auch die finanziellen Grundlagen und damit den Bestand der Flughäfen gewährleisten und die umweltgerechte Nutzung von Flughafenein-

...

richtungen zu fördern haben. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß der Verordnungsvorschlag diese Funktion der Gebühren mit berücksichtigt.

EG
VP

3. Der Bundesrat lehnt im übrigen den Zwang ab, Flughafenbetreiber mit weniger als 1 Mio. Fluggästen jährlich zu veranlassen, ihre Benutzer in ähnlicher Weise wie die großen Flughäfen zu konsultieren und zu informieren. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß diese Vorschrift in eine "Kann-"Vorschrift geändert werden sollte.

B

4. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.